

# Landschaftsgesetz über öffentliche Werke und Beiträge an private Erschliessungsanlagen

In der Landschaftsabstimmung vom 9. Juni 1985 angenommen  
(Stand am 1. Januar 2011)

## I. Gegenstand des Gesetzes

### Art. 1

Öffentliche Werke Die Landschaft sorgt für

- a) die zweckmässige Walderschliessung mit geeigneten Waldwegen oder anderen Anlagen
- b) die Bewahrung und Verbauung von Flüssen und Wildbächen
- c) die Erstellung von Lawinenverbauungen und
- d) die Aufforstungen.

Diese Wege und Anlagen gelten als öffentliche Werke.

### Art. 1a<sup>1</sup>

Wasserversorgungen Bei der Übernahme von grösseren Wasserversorgungen können auch Beiträge gemäss diesem Gesetz geleistet werden, wenn sich die Anlage in einem ordnungsgemäss unterhaltenen Zustand befindet oder die bisherigen Eigentümer einen massgeblichen Beitrag von mindestens einem Drittel der Gesamtkosten an eine Sanierung leisten.

Diese Bestimmung wird rückwirkend bis ins Jahr 2010 angewendet.

### Art. 2

Private Erschliessungsanlagen und Aufforstungen Die Landschaft leistet zudem Beiträge an private Erschliessungsanlagen für abgelegene Hofsiedlungen, Fluren und Alpen sowie an private Aufforstungen.

## II. Die öffentlichen Werke

### Art. 3

Trägerschaft Die Landschaft baut und unterhält die öffentlichen Werke. Sie sorgt für deren Ausbau und Instandhaltung und übernimmt dafür die Bauherrschaft.

Die Rechte (Eigentum, Dienstbarkeiten, Grundbuchanmerkungen öffentlich-rechtlicher Beschränkungen) der Landschaft an den öffentlichen Werken werden so geregelt, dass die Zweckerfüllung der Anlagen gewährleistet und den praktischen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann.

---

<sup>1</sup> Eingefügt gemäss Landschaftsabstimmung vom 28. November 2010 betreffend Verbesserung des finanziellen Haushaltsgleichgewichts; in Kraft getreten am 1. Januar 2011 unter Vorbehalt der kantonalen Genehmigung von Nachtrag I vom 28. November 2010 des Steuergesetzes der Gemeinde Davos; Nachtrag I des Steuergesetzes von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 1. Februar 2011 genehmigt

Das für neue öffentliche Werke beanspruchte Land wird mit Ausnahme der Waldflächen den Grundeigentümern entschädigt.

Für die Regelung der Rechtsverhältnisse ist der Kleine Landrat zuständig.

#### Art. 4

Fraktions-  
gemeinden

Der Grosse Landrat kann für einzelne öffentliche Werke Fraktionsgemeinden mit der Trägerschaft im Sinne von Art. 3 betrauen, wenn besondere Interessen dafür sprechen und die Fraktionsgemeinden dies wünschen.

Wird eine Fraktionsgemeinde mit der Trägerschaft beauftragt, setzt der Grosse Landrat den Beitrag der Landschaft an die Erstellungskosten fest. Der Beitrag beläuft sich auf höchstens 90% der von Bund und Kanton nicht subventionierten Restkosten.

Der Fraktionsgemeinde obliegt als Trägerin der Unterhalt des Werkes.

#### Art. 5

Bestandesplan

Der Grosse Landrat führt über sämtliche öffentlichen Werke einen Bestandesplan. Neue wie bestehende Wege und Anlagen werden durch die Aufnahme in diesen Bestandesplan zu öffentlichen Werken.

Die betroffenen Grundeigentümer und Fraktionsgemeinden, der Davoser Bauern- und Waldwirtschaftsverband, der Kreisförster sowie interessierte Dritte sind vor dem Erlass sowie vor jeder Änderung des Bestandesplanes anzuhören.

#### Art. 6

Rechts-  
verhältnisse

Soweit zugunsten der Landschaft oder der Fraktionsgemeinde kein Eigentum oder keine Dienstbarkeit begründet wird, sind die im Bestandesplan verzeichneten Werke im Grundbuch als öffentliche Eigentumsbeschränkungen anzumerken.

Der Kleine Landrat meldet diese Anmerkungen beim Grundbuchamt an.

Die Gemeinde ist ermächtigt, die öffentlichen Werke zu erstellen, zu sanieren, zu unterhalten und zu benützen.

#### Art. 7<sup>1</sup>

#### Art. 8

Aufsicht über  
die öffentlichen  
Werke und Ge-  
wässer

Der Kleine Landrat beaufsichtigt die öffentlichen Werke und sorgt für ihren Unterhalt und ihre Instandstellung.

Er beaufsichtigt die öffentlichen Gewässer in der Landschaft und legt dem Grossen Landrat die notwendigen Bau- oder Ausbauprojekte für die Wuhrbauten vor.

<sup>1</sup> Aufgehoben durch Waldordnung vom 7. Juni 1998, DRB 71

## Art. 9

Baubeschluss  
und Ausbau-  
programme

Der Grosse Landrat legt die Ausbauprogramme fest und entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel (Art. 17) über den Bau oder Ausbau öffentlicher Werke.  
Der Kleine Landrat entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel (Art. 17) über den Bau oder Ausbau eines öffentlichen Werkes bis zu Fr. 20 000.- (Gemeindeanteil). Dieser Betrag wird der Geldwertveränderung angepasst.

## Art. 10

Kleine Unter-  
haltsarbeiten

Das übliche Reinigen von Gräben, Querabschlägen und Wegflächen sowie die Schneeräumung ist Sache der besonders interessierten Benutzer. Der Kleine Landrat trifft nötigenfalls die entsprechenden Verfügungen. So kann er auf Kosten der Pflichtigen die erforderlichen Ersatzvornahmen anordnen. Er hält sich dabei an die Grundsätze des Perimeterverfahrens.

## Art. 11

Verkehrsbe-  
schränkungen

Der Kleine Landrat kann auf Begehren der direkt interessierten Wegbenützer oder aufgrund des konkreten Wegzustandes für die öffentlichen Wege vorübergehende oder dauernde Verkehrsbeschränkungen verfügen oder bei der zuständigen Behörde erwirken.

### III. Private Erschliessungsanlagen und Aufforstungen

## Art. 12

Gemeinde-  
beiträge

Die Gemeinde leistet an folgende privaten Erschliessungsanlagen Beiträge:

- a) an den Bau und die Instandstellung von Zufahrten zu abgelegenen und dauernd bewohnten Hofsiedlungen
- b) an den Bau und die Instandstellung von Flur- und Alpwegen
- c) an den Bau von Kanalisationsanschlüssen oder Kanalisationsleitungen ausserhalb des Bereiches des öffentlichen Kanalisationsnetzes, die nach Art. 8 des Kanalisationsgesetzes<sup>1</sup> durch die Grundeigentümer zu finanzieren sind, sofern diese Anlagen abgelegene und dauernd bewohnte Hofsiedlungen entsorgen
- d) an Klär- und Sickergruben, sofern diese Anlagen durch die zuständige kantonale Behörde bewilligt werden
- e) an Fernsehversorgungsanlagen
- f) an Aufforstungen

Auf Beitragsleistungen besteht kein Rechtsanspruch.

## Art. 13

Höhe der  
Beiträge

Die Beiträge belaufen sich auf höchstens 90% der Anlagenkosten. Der Grosse Landrat setzt die Beiträge auf Gesuch hin nach folgenden Kriterien fest:

- a) Nützlichkeit der Erschliessungsanlage im Verhältnis zu den Kosten

<sup>1</sup> Nunmehr aufgehoben gemäss Abwassergesetz der Landschaft Davos Gemeinde vom 28. November 2004, DRB 67

- b) Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beitragsbezügers unter Berücksichtigung der Beiträge des Bundes, des Kantons oder anderer Stellen
- c) Höhe der verfügbaren Mittel.

Die Gemeinde kann verlangen, dass gleichzeitig alle möglichen Beitragsleistungen des Bundes, des Kantons und Dritter beansprucht werden.

#### Art. 14

Unterhalt Die durch Gemeindebeiträge mitfinanzierten Erschliessungsanlagen sind durch ihre Eigentümer einwandfrei zu unterhalten.

Die Gemeinde liefert nach Möglichkeit das für den Unterhalt der Alp- und Flurstrassen notwendige Kies unentgeltlich an den Anfangspunkt des Weges.

In besonderen Fällen können die Landschaft oder die Fraktionsgemeinden unter Verrechnung der Kosten (zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrages) die Trägerschaft für den Betrieb und Unterhalt der privaten Erschliessungsanlagen übernehmen. Der Kleine Landrat oder der zuständige Fraktionsgemeindevorstand treffen die einschlägigen Vereinbarungen und Verfügungen. Die Eigentumsverhältnisse bleiben unberührt.

#### Art. 15

Bedingungen und Auflagen Der Grosse Landrat kann an die Beitragszusicherung Bedingungen und Auflagen knüpfen. Werden die Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt, können die Beiträge zurückgefordert werden.

#### Art. 16

Vorarbeiten für den Beitragsentscheid Die Gemeinde übernimmt die für den Beitragsentscheid des Grossen Landrates erforderlichen Vorarbeiten. Zuständig ist der Kleine Landrat.

### IV. Finanzierung

#### Art. 17<sup>1</sup>

Fonds für öffentliche und private Werke Die aus diesem Gesetz sich ergebenden Aufwendungen an öffentliche und private Werke werden durch den entsprechenden Fonds finanziert, der mit dem Anteil an der Handänderungssteuer gemäss kommunalem Steuergesetz<sup>2</sup> geäuftnet wird.

Weitere Zuwendungen an diesen Fonds aus den allgemeinen Verwaltungsmitteln der Gemeinde unterliegen der in der Verfassung<sup>3</sup> festgelegten Kompetenzordnung.

<sup>1</sup> Fassung gemäss Anhang zum Steuergesetz vom 1. Juni 2008; in Kraft getreten am 1. Januar 2009; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 30. September 2008 genehmigt

<sup>2</sup> DRB 20

<sup>3</sup> DRB 10

## Art. 18

Perimeter-  
beiträge

Für die Erstellung und den Unterhalt der in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallenden öffentlichen Werke werden unter Vorbehalt von Art. 10 und Art. 18 Abs. 2 keine Perimeterbeiträge erhoben.

Grundeigentümer oder Dienstbarkeitsberechtigte, deren Grundstücke durch einen öffentlichen Weg zusätzlich zu seiner eigentlichen Zwecksetzung besser erschlossen werden, sind zu einem angemessenen Beitrag an die Erstellung und den Unterhalt des Weges verpflichtet. Diese Beitragspflicht gilt auch für private Wege, an die die Gemeinde Beiträge leistet.

Der Kleine Landrat führt als Perimeterkommission für die Erhebung der Beiträge nach den entsprechenden Bestimmungen das Perimeterverfahren durch.

**V. Schlussbestimmungen**

## Art. 19

Vollzug

Soweit nichts anderes bestimmt ist, sorgt der Kleine Landrat für den Vollzug dieses Gesetzes. Er kann zu einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes Vollzugsbestimmungen erlassen.

## Art. 20

Änderung des  
Kanalisations-  
gesetzes vom  
6.12.1959

Art. 19 Abs. 1 des Kanalisationsgesetzes vom 6. Dezember 1959<sup>1</sup> erhält neu folgenden Wortlaut:

„Die Erstellungs-, Unterhalts- und Verwaltungskosten der öffentlichen Kanalisationsanlagen werden gedeckt durch:

- a) Gebühren der Liegenschaftseigentümer
- b) Beiträge der Gemeinde zu Lasten der ordentlichen Verwaltungsrechnung im Rahmen des Voranschlages
- c) Beiträge des Bundes und des Kantons.“

Abs. 2 und 3 bleiben unverändert.

## Art. 21

Bestehende  
Rückstellungen

Die in der Vermögensbestandesrechnung per 31. Dezember 1984 unter den Positionen „Rückstellungen für Lawinenverbauungen“ und „Rückstellungen für Walderschliessungen“ verbuchten Rückstellungen werden dem Fonds für öffentliche und private Werke zugewiesen (Art. 17).

<sup>1</sup> Nunmehr aufgehoben gemäss Abwassergesetz der Landschaft Davos Gemeinde vom 28. November 2004, DRB 67

## Art. 22

In-Kraft-Treten Das vorliegende Gesetz tritt nach seiner Annahme an der Urnenabstimmung in Kraft. Es hebt das Landschaftsgesetz über die Subventionierung von Lawinverbauungen und Aufforstungen durch die Gemeinde vom 5. Oktober 1952 sowie die Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Gesetz über Bewahrung und Verbauung der Flüsse und Wildbäche und zur kantonalen Vollziehungsverordnung hiezu vom 30. September 1906 auf.

Der Grosse Landrat kann im Sinne von Art. 12-16 auch an bestehende Werke Beiträge leisten, sofern sie nach In-Kraft-Treten des Baugesetzes vom 4. Dezember 1977<sup>1</sup> erstellt worden sind (26. Juni 1978) und eine noch andauernde erheblich finanzielle Belastung der Ersteller hervorgerufen haben.

---

<sup>1</sup> Aufgehoben durch Baugesetz vom 4. März 2001 der Landschaft Davos Gemeinde, DRB 60